



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Pädagogik		
Ggf. Standort	/		
Studiengang	<i>Kindheitspädagogik</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2016 (03.09.2016)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	11**	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017 – 2022		
**	Studiengang im Aufbau seit 2016		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Tanja Allinger		
Akkreditierungsbericht vom	02.08.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	27

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	27
4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	29
5	Glossar	30

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Leistungspunktesystem, § 8):

- Gemäß § 8 der Musterrechtsverordnung sind pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu vergeben. Das Modulhandbuch und die Studien- und Prüfungsordnung sind entsprechend zu überarbeiten und einzureichen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 2 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau, § 11):

- Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, das deutlich wird, wie die systematische Auseinandersetzung mit wissenschaftsfundiertem professionellem Selbstverständnis und reflexiver Professionalität erfolgt. Diese beinhaltet den forschenden Habitus und die Biographiearbeit sowie den Theorie-Praxis- und Praxis-Theorie-Transfer.

Auflage 3 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau, § 11):

- Die pädagogischen Inhalte des Studiengangs sind hinsichtlich ihrer Benennung und des Umfangs im Modulhandbuch stärker herauszuarbeiten.

Auflage 4 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau, § 11):

- Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass den Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in auf Antrag verliehen wird.

Auflage 5 (Kriterium Curriculum, § 12):

- Die systematische Verknüpfung von Theorie und Praxis im Curriculum ist darzustellen.

Auflage 6 (Kriterium Curriculum, § 12):

- Das Praxishandbuch ist auf alle angedachten Berufs- und Handlungsfelder des Studiengangs auszuweiten und das akademische Niveau ist durch eine wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit Praxis und Theorie zu verdeutlichen.

Auflage 7 (Kriterium Curriculum, § 12):

- Die Verwendung des Praxishandbuches ist als verbindliches Instrument einzuführen.

Auflage 8 (Kriterium Curriculum, § 12):

- Der Kontakt der Hochschule zu den Praxisanleiter:innen ist zu stärken und zu systematisieren.

Auflage 9 (Kriterium Curriculum, § 12):

- Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Praxisanleitung für jede:n Studierende:n gewährleistet ist.

Auflage 10 (Kriterium Curriculum, § 12):

- Die breiten Modulhalte sind entweder zu kürzen oder entlang der Kompetenzziele zu clustern. Insgesamt sind die Beschreibungen der Module zu vereinheitlichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP) wurde 2013 mit Sitz in Berlin gegründet und nahm den Studienbetrieb zum Wintersemester 2013/2014 auf. An der Hochschule gibt es keine Aufteilung in Fakultäten. Die Hochschule bietet bislang Bachelorstudiengänge in den Bereichen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik an. Es handelt sich dabei um duale oder berufsbegleitende Studiengangsformate. Derzeit studieren 415 Studierende in den genannten Bachelorstudiengängen.

Der von der Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP), angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist. Ziel des Studiums ist die Befähigung der Studierenden zu selbstständigem beruflichem Handeln im Handlungsfeld der Kindheitspädagogik auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.444 Stunden Präsenzstudium, 610 Stunden berufspraktische Studien, 1.650 Stunden Berufspraxis und 1.696 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 23 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 10 des Berliner Hochschulgesetzes sowie der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Handlungsfeld (in der Regel in einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern von 0 bis 10 Jahren). Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen nehmen die Unterstützung des Studiengangs durch die Hochschulleitung positiv wahr. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ fügt sich gut in das Angebot der Hochschule ein. Die anwesenden Studierenden zeigen sich mit dem Studiengangskonzept und den Studienbedingungen zufrieden. Sie werden an der Hochschule individuell betreut und beraten. Die niederschweligen Kommunikationsmöglichkeiten werden positiv hervorgehoben. Der rege Austausch zwischen den Lehrenden wird begrüßt. Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachter:innen gegeben. Begrüßt wird das umfangreiche Qualitätssicherungssystem der Hochschule. Weiterentwicklungen am Studiengangskonzept seit der letzten Akkreditierung haben stattgefunden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der duale Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul M23 „Bachelorthesis“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Kindheitspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zulassungsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 BerlHG. Beruflich Qualifizierten wird der Zugang ebenfalls gewährt (§ 11 BerlHG).

Darüber hinaus ist eine sozialversicherungspflichtige Berufstätigkeit oder ein Ausbildungsverhältnis während des Studiums im sozialpädagogischen Handlungsfeld (in der Regel in einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern von 0 bis 10 Jahren) im Umfang von mindestens 50 % der tariflichen oder ortsüblichen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ wird gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 23 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zwölf CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester bzw. einem Studienjahr abgeschlossen.

Der Studiengang enthält zwei Möglichkeiten, die zum Kompetenzerwerb in der Praxis führen und jeweils kreditiert werden:

- Berufspraktische Studien (610 Stunden): Diese sind Bestandteil von Modulen und tragen zum Kompetenzerwerb des jeweiligen Moduls bei.
- Kompetenzerwerb in der Berufspraxis (55 CP): Die Studierenden sind an drei Arbeitstagen pro Woche in ihrer jeweiligen Praxiseinrichtung tätig und werden von ihren Fachanleiter:innen betreut. Die Kompetenzziele sind nach Studienjahr gegliedert im Modulhandbuch beschrieben. Entsprechende Aufgaben sind formuliert. Der Kompetenzerwerb in der Praxis ist nicht in Form von Modulen beschrieben.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den berufspraktischen Studien, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbststudium und berufspraktische Studien.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Absatz 11 der Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ umfasst 180 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul M23 „Bachelorthesis“ zwölf CP und für das begleitende Kolloquium in Modul 22 sechs CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.444 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.696 Stunden auf die Selbstlernzeit sowie 610 Stunden auf die berufspraktischen Studien. Auf den Kompetenzerwerb in der Berufspraxis entfallen 1.650 Stunden im Rahmen der dualen Konzeption.

Pro Semester erfolgt die Verteilung der Credits wie folgt:

1. Semester: 26 CP Studium plus 9,16 CP Berufspraxis
2. Semester: 20 CP Studium plus 9,16 CP Berufspraxis
3. Semester: 20 CP Studium plus 9,16 CP Berufspraxis
4. Semester: 26 CP Studium plus 9,16 CP Berufspraxis
5. Semester: 18 CP Studium plus 9,16 CP Berufspraxis
6. Semester: 15 CP Studium plus 9,16 CP Berufspraxis

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Im ersten und zweiten Studienjahr werden jeweils 64,32 CP, im dritten Studienjahr werden 51,32 CP vergeben.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Gemäß § 8 der Musterrechtsverordnung sind pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu vergeben.

Das Modulhandbuch und die Studien- und Prüfungsordnung sind entsprechend zu überarbeiten und einzureichen.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 13 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Schwerpunkt der Begutachtung lag primär in der Ausgestaltung und Darstellung des dualen Konzeptes des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ sowie auf verschiedenen Aspekten der Darstellung der Modulbeschreibungen. Hinsichtlich des Theorie-Praxis-Transfers wurden das Praxishandbuch, die Praxisbegleitung sowie mögliche Praxisbesuche thematisiert. Die Stärkung der pädagogischen Themen im Studiengang wurden ebenso behandelt wie die Berufseinmündung der Absolvent:innen durch den Erhalt der staatlichen Anerkennung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienziele sind in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung wie folgt definiert:

(1) Der Studiengang "Kindheitspädagogik" (B. A.) ist ein grundständiges Studium für Studierende, die über eine allgemeine oder fachgebundene Zugangsberechtigung für den ausgewiesenen Studiengang verfügen. Mit dem Studienabschluss verfügen die Absolventen über einen berufsqualifizierenden akademischen Abschluss und haben die Möglichkeit, eine dem Profil des Studiengangs entsprechende berufsrechtliche Anerkennung auf der Grundlage des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes im Land Berlin zu erhalten.

(2) Das Studium Kindheitspädagogik befähigt die Studierenden und zukünftigen Absolvent:innen sowohl wissenschaftlich und praxisintegrierend als auch persönlich, ein Aufgabenfeld im Bereich der frühen Bildung und Erziehung (0-10 Jahre) mit einem soliden Berufswissen auszufüllen. Insbesondere erwerben sie Kompetenzen, die sie befähigen

- zu berufspraktischem Handeln und wissenschaftlich fundiertem Planen von Bildungsprozessen im Kontext der Einrichtungen der frühen Kindheit
- zu persönlichkeitsreflektierendem Handeln im institutionellen und gesellschaftlichen Bezugsrahmen.

(3) Das Studium zum:zur Kindheitspädagog:in bezieht zugleich wissenschaftsorientierte und anwendungsbezogene Gegenstände eines generalistischen Grundlagenstudiums für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Krippe, Hort), im Ganztagesbereich an Grundschulen und in der Zusammenarbeit mit elterlichen Bezugspersonen (Familienzentren, Familienbildung, Tagespflege) sowie für die Beratung von Eltern und Fachkräften ein. Dabei stehen die Entwicklung vielfältiger Bildungs- und Erziehungsangebote, die Gestaltung sozialpädagogischer Angebote und Interventionen sowie die Verwirklichung von Inklusion im Alltag pädagogischer, institutioneller und organisatorischer Arbeit im Vordergrund.

(4) Ziel des Studiums ist die Befähigung der Studierenden zu selbstständigem beruflichem Handeln im Handlungsfeld Kindheitspädagogik auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden. Das Studium vermittelt und vertieft berufsfeldspezifische fachwissenschaftliche Kenntnisse und bildet berufsbezogene Schlüsselqualifikationen heraus, die es ermöglichen, im Bereich der Betreuung, Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit, pädagogische Handlungs- und Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, sozial-

pädagogische Handlungskonzepte in der frühen Kindheit zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. Die Studierenden werden befähigt, neue Theorien und Konzepte in die Praxis einzubringen und anzuwenden, wenn dies aus ethischen oder fachlichen Gründen geboten ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren vor Ort die Entwicklung des professionellen Selbstverständnisses der Studierenden. Die Lehrenden erläutern, dass dies als Querschnittsthema vorwiegend im Modulbereich 2 thematisiert wird. Die Entwicklung einer professionellen Haltung wird insbesondere gefördert, indem in den Seminaren Themen zur Selbst- und Fremdwahrnehmung angestoßen und reflektiert werden. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen. Gleichwohl stellen sie fest, dass dies aus den eingereichten Unterlagen nicht hervorgeht. Daher ist das Modulhandbuch dahingehend zu überarbeiten, das deutlich wird, wie die systematische Auseinandersetzung mit wissenschaftsfundiertem professionellem Selbstverständnis und reflexiver Professionalität erfolgt. Diese beinhaltet den forschenden Habitus und die Biographiearbeit sowie den Theorie-Praxis- und Praxis-Theorie-Transfer. Hierfür können Inhalte aufgenommen werden, die die Entwicklung professioneller Grundhaltungen hin zu einem verinnerlichten professionellen Selbstverständnis, einer beruflichen Identität bzw. der Übernahme einer professionellen Berufsrolle fördern bzw. curriculare Settings, die die Bildung eines Berufs- und Professionsverständnisses stützen.

Weiterhin werden vor Ort die pädagogischen Inhalte des Studiengangs angesprochen. Aus Sicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ um einen pädagogischen Studiengang. Dies geht aus dem Curriculum, das an vielen Stellen stark an der Psychologie ausgerichtet ist, nicht eindeutig hervor. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die pädagogischen Inhalte des Studiengangs hinsichtlich ihrer Benennung und des Umfangs im Modulhandbuch stärker herauszuarbeiten. Insgesamt empfehlen die Gutachter:innen die Orientierung an dem Kerncurriculum Kindheitspädagogik (beschlossen am 23.06.2022).

Besprochen wird weiterhin, warum eine Festlegung auf die Altersgruppe von Kindern im Bereich von 0 – 10 erfolgt. Die Hochschule orientiert sich hier an den Empfehlungen des „Qualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge der „Kindheitspädagogik“ / „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (2009) sowie am Beschluss der Kultusministerkonferenz „Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (2011). In beiden Papieren wird der Tätigkeitsbereich von Kindheitspädagog:innen im Bereich der Altersgruppe von 0 bis 10 gesehen. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele im Grundsatz mit den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten und den im Modulhandbuch ausformulierten Qualifikationszielen

und Kompetenzen übereinstimmen. Dem Bereich der Persönlichkeitsentwicklung wird im Studiengang Rechnung getragen. Im Studiengang werden das vermittelte Wissen und Können mit der Entwicklung der personalen Kompetenzen verbunden. Das Erreichen der Berufsbefähigung ist in den Augen der Gutachter:innen sichergestellt, da die Studierenden nach Abschluss des Studiums die Möglichkeit haben, die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in bei der Senatsverwaltung in Berlin zu beantragen. Die Hochschule führt aus, dass gemeinsam mit dem Bachelorzeugnis den Studierenden ein entsprechendes Informationsblatt ausgegeben wird. Es ist ein Nachweis erforderlich, dass den Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in auf Antrag verliehen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, das deutlich wird, wie die systematische Auseinandersetzung mit wissenschaftsfundiertem professionellem Selbstverständnis und reflexiver Professionalität erfolgt. Diese beinhaltet den forschenden Habitus und die Biographiearbeit sowie den Theorie-Praxis- und Praxis-Theorie-Transfer.
- Die pädagogischen Inhalte des Studiengangs sind hinsichtlich ihrer Benennung und des Umfangs im Modulhandbuch stärker herauszuarbeiten.
- Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass den Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in auf Antrag verliehen wird.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Curriculum sollte sich an den Empfehlungen des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit orientieren.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist aus 23 Modulen aufgebaut. Folgende Module werden im Bachelorstudiengang angeboten:

Semester	Module					Berufspraxis
1	Grundlagen der Kindheitspädagogik 1	Grundlagen der Kindheitspädagogik 2	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	Das kindliche Spiel	Grundlagen der Pädagogik	
	5 CP	5 CP	6 CP	5 CP	5 CP	9,16 CP

Berufspraktische Studien*	10 Stunden	-/-	20 Stunden	58 Stunden	12 Stunden	
2	Grundlagen der Entwicklungspsychologie	Musisch-ästhetische Bildung	Sprachentwicklung- und förderung	Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren		
	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP		9,16 CP
Berufspraktische Studien*	24 Stunden	40 Stunden	32 Stunden	40 Stunden		
3	Lerntheorien, Lernprozesse, Lernbegleitung	Beobachtung und Dokumentation	Rechtliche Grundlagen der Berufspraxis - Kinderrechte, Kindeswohl/Kinderschutz	Gesundheit und Bewegung		
	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP		9,16 CP
Berufspraktische Studien*	34 Stunden	32 Stunden	24 Stunden	40 Stunden		
4	Methoden empirischer Sozialforschung	Kommunikation, Gesprächsführung & Verhandlungstraining	BNE-Bildung für nachhaltige Entwicklung	Diversität und Heterogenität in pädagogischen Kontexten	MINT mit naturwiss., technischer und mathemat. Bildung	
	6 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	9,16 CP
Berufspraktische Studien*	30 Stunden	60 Stunden	62 Stunden	24 Stunden	36 Stunden	
5	Bachelor-Kolloquium 1	Medienpädagogik / Kinder- und Jugendliteratur	Sozialraumorientierung – Vernetzung – Öffentlichkeitsarbeit	Verwaltungs- und Managementwissen zur Führung von Mitarbeitern und Gruppen		
	3 CP	5 CP	5 CP	5 CP		9,16 CP

Berufs- prakti- sche Stu- dien*		50 Stunden	16 Stunden	16 Stunden	
6	Bachelor- Kolloquium 2	Bachelorthesis			
	3 CP	12 CP			9,16 CP
Berufs- prakti- sche Stu- dien*	20 Stunden	-//-			

Tabelle 1: Modulübersicht und Studienverlaufsplan BA „Kindheitspädagogik“

*In den meisten Modulen sind berufspraktische Studien vorgesehen, die zum Kompetenzerwerb im jeweiligen Modul beitragen und somit Teil des Studiums sind. Die angegebenen Stunden ergeben addiert mit der Präsenz- und Selbstlernzeit den Workload des Moduls.

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ gliedert sich in vier Studienbereiche:

1. Grundlagen der Kindheitspädagogik
2. Bildungsprozesse und pädagogisches Handeln
3. Organisation und Managementprozesse
4. Wissenschaftliches Denken und Arbeiten

Das Curriculum folgt in seiner Konzeptionierung zwei Schwerpunkten: Entsprechend den Anforderungen im beruflichen Handlungsfeld sollen sich die Studierenden von Spezialist:innen zum Generalisten entwickeln. Den Studierenden wird zunächst Theoriewissen für den Blick aufs Kind vermittelt. Anschließend – im zweiten und dritten Semester - werden die Lehrinhalte auf die Institutionen und das Lebensumfeld der Kinder gelenkt.

Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Studierenden sind während der Vorlesungszeit grundsätzlich an zwei festen Tagen der Woche an der Hochschule und an drei Tagen am Praxisort. Diese Tage sind über den gesamten Studienverlauf festgelegt und werden den Studierenden sowie den Praxispartnern bei Studienbeginn mitgeteilt.

Im Studiengang werden vielfältige Lehr-Lernformen eingesetzt. Die Hochschule führt aus, dass die wesentlichen Fundamente des didaktischen Konzepts des Studiengangs ein Methodenpluralismus und die Kompetenzorientierung sowie das forschende Lernen sind. Den Studierenden wird eine Vielfalt methodischer Zugänge und Lernmethoden zu den behandelten Lerngegenständen angeboten, die u.a. auch eigenaktives und selbstorganisiertes Lernen erfordern. Genannt sind hier insbesondere Vorträge, Impulsreferate, Gruppenarbeiten, Partnerarbeiten und Rollenspiele. Das forschende Lernen verfolgt das Ziel, Studierende möglichst früh an Forschungsvorhaben zu beteiligen und eigene Überlegungen zu möglichen Forschungsprozessen anzustellen. Zu jedem Modul erhalten die Studierenden über die Lernplattform Moodle eine Literaturliste.

Gemäß den Zugangsvoraussetzungen sind die Studierenden parallel zum Studium einschlägig beruflich tätig. Zur Absicherung der Ausbildungsperspektiven der Studierenden und zur Sicherung der Qualität schließt die HSAP für die Dauer des Studiums einen Kooperationsvertrag mit dem:der jeweiligen Praxispartner:in. Der Muster-Kooperationsvertrag liegt den Akkreditierungsunterlagen bei. Die jeweiligen Zuständigkeiten im Rahmen der Theorie-Praxis-Verzahnung regelt die Praktikumsordnung. Ferner sind dort die fachliche Anleitung und Begleitung der Studierenden

während der Praxisphasen berücksichtigt und die Rolle der Fachanleiter:innen, die im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung im Studiengang an der Schnittstelle zwischen Berufspraxis und akademischer Lehre agieren, geregelt.

Im dualen Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind zwei verschiedene Formen von Praxisphasen vorgesehen, die Bestandteile des Curriculums sind und kreditiert werden: Berufspraktische Studien als Bestandteile der Module und der Kompetenzerwerb in der Berufspraxis. Beide werden im Modulhandbuch beschrieben. Die Inhalte der berufspraktischen Studien sind im jeweiligen Modul dargestellt und umfassen Übungen und Leistungen, die von den Studierenden am Praxisort zu erbringen sind und über die Fachanleiter:innen in den Praxiseinrichtungen sichergestellt werden. Hierzu erfolgt eine Absprache zwischen Modulverantwortlichem, Dozent:innen und den Fachanleiter:innen auf regelmäßigen Treffen. Diese Treffen finden regelhaft einmal pro Semester und zusätzlich bei Bedarf statt. Im Rahmen der berufspraktischen Studien als Teil der Module werden insgesamt 610 Stunden erbracht. Der Anteil an Stunden der berufspraktischen Studien pro Modul geht aus der oben aufgeführten Tabelle hervor. Die zweite Form des Kompetenzerwerbs erfolgt in der Berufspraxis. Im Rahmen des dualen Studiums sind die Studierenden mit mindestens 20 Stunden pro Woche an drei Arbeitstagen in ihrer jeweiligen Praxiseinrichtung tätig und werden von ihren Fachanleiter:innen betreut. Diese Berufspraxis trägt wesentlich zum Kompetenzerwerb bei und wird mit insgesamt 55 CP ausgewiesen. Im Modulhandbuch findet sich eine tabellarische Darstellung des Kompetenzerwerbs bezogen auf die einzelnen Studienjahre und differenziert zwischen Aufgaben und Kompetenzziele. Insgesamt entfallen 1.650 Stunden auf den Kompetenzerwerb in der Berufspraxis und 610 Stunden auf die berufspraktischen Studien. In der Summe ist der Kompetenzerwerb in der Praxis mit 2.260 Stunden ausgewiesen. Die inhaltliche Verzahnung erfolgt durch den Einbezug der Praxiserfahrungen in die Module. Die Hochschule führt aus, dass alle theoretischen Inhalte der Module vor dem Hintergrund der eigenen Praxiserfahrungen reflektiert werden. Ferner erhalten die Studierenden im Bereich der berufspraktischen Studien Anregungen und Aufgaben, konkrete Beobachtungen oder Übungen/Tests mit den Kindern durchzuführen, die sich auf die im jeweiligen Modul erarbeiteten Inhalte beziehen. Die Ergebnisse dieser werden wiederum im Modul aufgegriffen und reflektiert. Weiterhin haben die Praxiseinrichtungen die Möglichkeit, Praxismaterialien wie das Praxishandbuch oder Studienbuch zu benutzen. In den Praxismaterialien, die der Praxiseinrichtung von der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, werden konkrete Beispiele und Aufgaben formuliert, mit denen in den Praxisphasen gearbeitet werden kann. Die Ergebnisse der Aufgaben werden von den Studierenden im Studienbuch dokumentiert und gemeinsam mit den Fachanleitungen reflektiert und beurteilt. Die Nutzung der Praxishandbücher ist nicht verbindlich.

Die Praxisphasen sind auch Bestandteil der Qualitätssicherungsmaßnahmen. Im Rahmen der Lehrevaluation, die am Ende jeden Semesters stattfindet, werden auch Fragen zur Übertragung von Inhalten und Vernetzung der beiden Lernorte hinterlegt. Weiterhin zählt zur internen Qualitätssicherung ein jährlicher Qualitätsbericht, sowie alle drei Jahre eine Praxispartnerevaluation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erachten das Curriculum des Bachelorstudiengangs unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades als grundsätzlich schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben – Ausnahme bildet wie nachfolgend beschrieben die systematische Verknüpfung von Theorie und Praxis. Wie bereits unter § 11 beschrieben, empfehlen die Gutachter:innen eine stärkere Orientierung an den Empfehlungen des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit. Ein weiterer Diskussionspunkt stellt die Ausgestaltung der einzelnen Module dar. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Module bezogen auf die inhaltliche Beschreibung teilweise sehr weit gefasst sind. Es bleibt unklar,

welche Inhalte vertieft behandelt werden. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die breiten Modul-inhalte entweder zu kürzen oder entlang der Kompetenzziele zu clustern. Insgesamt sind die Beschreibungen der Module zu vereinheitlichen.

Thematisiert wird weiterhin die Verteilung der Leistungspunkte pro Studienjahr. Wie bereits unter Kriterium § 8 beschrieben, sind pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu vergeben.

Hinsichtlich der Konzeption des dualen Studiengangs unterscheidet die Hochschule zwischen „berufspraktischen Studien“ und der „Berufspraxis“. Die Darstellung der Unterscheidung findet sich in der Präambel zum Modulhandbuch.

Den Gutachter:innen wurde weder aus den Unterlagen noch aus den Gesprächen im Rahmen der Begehung der Unterschied zwischen den beiden Varianten des Kompetenzerwerbs aus der Berufspraxis deutlich. Die Integration der Berufspraxis im Rahmen der „berufspraktischen Studien“ ist im Modulhandbuch nachgewiesen und für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Der Kompetenzerwerb in der Berufspraxis im Umfang von 55 CP ist jedoch nicht modular gekoppelt. Es wurde nicht deutlich, wie der Theorie-Praxis- bzw. der Praxis-Theorie-Transfer erfolgt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die systematische Verknüpfung von Theorie und Praxis im Curriculum eines dualen Studiengangs darzustellen.

Positiv begrüßt wird die Verwendung eines Praxishandbuches (Studienbuch), in dem die Kompetenzentwicklung in der Praxis dokumentiert wird. Gleichwohl ist dieses aus Sicht der Gutachter:innen eng an die Erzieher:innenausbildung gekoppelt. Die weiteren, von den Qualifikationszielen umfassten Berufs- und Handlungsfelder des Studiengangs werden wenig bzw. gar nicht berücksichtigt. Es ist auf alle Handlungsfelder, auf die sich die Qualifikationsziele beziehen, auszuweiten und das akademische Niveau ist durch eine wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit Praxis und Theorie zu verdeutlichen. Aktuell ist die Verwendung des Praxishandbuches jedoch noch nicht verbindlich. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Verwendung des Praxishandbuches als verbindliches Instrument einzuführen.

Begrüßt wird von den Gutachter:innen ebenfalls die Entwicklung eines Weiterbildungskonzepts für Praxisanleiter:innen. Dies stellt eine große Hilfe primär für neue Praxisanleiter:innen dar. Es beinhaltet u.a. Veranstaltungen im Bereich von Coaching und Reflexion. Die Hochschule führt aus, dass die Begleitung der Studierenden in den Fokus gesetzt wird. Laut Hochschule besteht ein hohes Interesse zur Teilnahme aus der Praxis. Weiterhin führt die Hochschule aus, dass die Konzeption des dualen Studiengangs regelmäßige Treffen mit der jeweiligen Praxisanleitung vorsieht. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen. Im Gespräch mit den Studierenden zeigt sich jedoch, dass ein Praxisbesuch in der Praxisstelle von einem Hochschulvertreter wertgeschätzt würde. Zudem berichten die Studierenden davon, dass oftmals Probleme beim Einfordern der Praxisanleitung bestehen. Die Gutachter:innen befürworten den Besuch in den Praxisstellen, um einen Eindruck zu gewinnen, wie mit den Kindern und Jugendli-

chen gearbeitet wird und wie mit den Studierenden umgegangen wird. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Kontakt der Hochschule zu den Praxisanleiter:innen zu stärken und zu systematisieren. Ein Praxisbesuch durch Lehrende sollte eingeführt werden (mindestens einmal pro Jahr). Ebenso hat die Hochschule sicherzustellen – wie im Kooperationsvertrag vereinbart, dass die Praxisanleitung für jede:n Studierende:n gewährleistet ist.

Studienorganisatorisch sind die Studierenden während der Vorlesungszeit jeweils an zwei festen Tagen der Woche in Präsenz an der Hochschule und drei Tage am jeweiligen Praxisort. Die Tage sind über den gesamten Studienverlauf fixiert und werden den Studierenden sowie den Praxisstellen bei Studienbeginn mitgeteilt. Die Hochschule führt aus, dass auch in der vorlesungsfreien Zeit die zwei Tage pro Woche für das Studium freigehalten werden sollen. Diese Aussage wird von den Gutachter:innen unterstützt. Die Veranstaltungen des Studiums finden i.d.R. als Präsenzveranstaltungen statt. Die Hochschule erläutert, dass während der Corona-Pandemie positive Erfahrungen mit digitalen Aspekten in der Lehre gemacht wurden. Diese Aussage wurde von den anwesenden Studierenden geteilt. Die Hochschule prüft, inwieweit digitale Elemente weiter im Studiengang genutzt werden können. Die Gutachter:innen befürworten die Konzeption des Studiengangs als Präsenzstudiengang, unterstützen aber dennoch die Verwendung von digitalen Elementen. Überdies könnte die Lernplattform dafür genutzt werden, weiterführende Inhalte oder Literatur für interessierte Studierende zur Verfügung zu stellen.

Das Gutachter:innengremium kommt insgesamt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und den Erläuterungen im Rahmen der Begehung aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Die systematische Verknüpfung von Theorie und Praxis im Curriculum ist darzustellen.
- Das Praxishandbuch ist auf alle Berufs- und Handlungsfelder, auf die sich die Qualifikationsziele des Studiengangs beziehen, auszuweiten und das akademische Niveau ist durch eine wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit Praxis und Theorie zu verdeutlichen.
- Die Verwendung des Praxishandbuches ist verbindlich einzuführen.
- Der Kontakt der Hochschule zu den Praxisanleiter:innen ist zu stärken und zu systematisieren.
- Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Praxisanleitung für jede:n Studierende:n gewährleistet ist.

- Die breiten Modulinhalte sind entweder zu kürzen oder entlang der Kompetenzziele zu clustern. Insgesamt sind die Beschreibungen der Module zu vereinheitlichen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Ein Praxisbesuch durch Lehrende in der Praxisstelle sollte (mindestens) einmal pro Jahr erfolgen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module, mit Ausnahme von Modul 22 „Bachelorkolloquium Teil 1 und 2“ im fünften und sechsten Semester innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Seit 2020 hat die Hochschule eine Stabsstelle Internationalisierung eingerichtet, die die Federführung für den Bereich Mobilität inklusive der Beratungen hierzu übernommen hat. Ferner plant die Hochschule ab dem Wintersemester 2023 ERASMUS +-fähig zu sein. Die Unterlagen befinden sich aktuell in der Vorbereitung.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 13 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Festzuhalten ist, dass aufgrund der dualen Studienstruktur und der damit einhergehenden parallelen Berufstätigkeit Mobilitätsfenster kaum bzw. gar nicht genutzt werden. Die Hochschule erläutert, dass hier der die Praxisstelle einverstanden sein muss, wenn ein:e Studierende:r ein Auslandsaufenthalt realisieren möchte. Die Hochschule plant weiterhin, die Unterlagen für ERASMUS + im Jahr 2023 einzureichen. Die Gutachter:innen erachten die Aussagen als nachvollziehbar, sind aber grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen geschaffen sind, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden ermöglichen. Die Hochschule unterstreicht im Gespräch, dass Studierende mit dem Wunsch, einen Auslandsaufenthalt durchzuführen, entsprechend beraten werden.

Die Anerkennung von Studienleistungen ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 12 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung entsprechend der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im

vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind acht hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 80 Semesterwochenstunden (SWS) 72,5 % (58 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 27,5 % (22 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 60 % (48 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen geht die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation und die Schwerpunkte in Lehre und Forschung hervor.

Didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen durch die Veranstaltung eines Lehrforschungstages pro Jahr, an dem neueste Erkenntnisse der (Hochschul)-Didaktik im Kollegium vorgestellt und diskutiert werden. Bei Bedarf werden auch externe Expert:innen eingeladen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl von Lehrpersonal erachten die Gutachter:innen für geeignet.

Hinsichtlich der Weiterbildungsmöglichkeiten führt die Hochschule aus, dass jeweils Mikrofortbildungen zu aktuellen Entwicklungen eingerichtet werden. Weiterhin finden regelmäßig Lehrforschungstage statt. Kriterien guter Lehre wurden im Hochschulteam partizipativ erarbeitet. Die Hochschule gibt an, bzgl. der Weiter- und Fortbildungen im Kontakt mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre zu sein. Da es sich bei der HSAP allerdings um eine private Hochschule handelt, ist eine Teilnahme nicht einfach möglich. Die Vorkehrungen für die Qualifizierung von Lehrpersonal könnten aus Sicht der Gutachter:innen weiter ausgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule für angewandte Pädagogik verfügt über acht Seminarräume. Hinzu kommen das Audimax, die Bibliothek mit studentischen Arbeitsplätzen sowie Beratungs- und Verwaltungsräume.

Die Bibliothek der Hochschule ist als Präsenzbibliothek ausgestaltet; der Bestand wird jährlich punktuell und zielgerichtet erweitert. Der Bestand der Präsenzbibliothek umfasst derzeit 2.100 Bände sowie 23 Zeitschriften im Papierformat und fünf als reines Digitalabonnement. Weiterhin verfügt die Hochschule über eine Kooperation mit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), die vorsieht, dass die Studierenden der HSAP die Bibliothek der KHSB nutzen dürfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Im Gespräch mit den Studierenden zeigt sich, dass diese sich die Möglichkeit wünschen, auf Räume an der Hochschule zum Lernen zuzugreifen.

Hinsichtlich der Bibliothek erläutert die Hochschule, dass eine Online-Bibliothek eingeführt bzw. weiter ausgebaut werden soll. Die vorhandene Kooperation mit der KHSB zur Nutzung der dortigen Bibliothek wird nach Aussagen der Hochschule von den Studierenden wenig genutzt. Hinsichtlich der Digitalisierung hat die Hochschule einen Experten eingestellt. Hier steht die Entwicklung verschiedener Schnittstellen an, bspw. auch zur Bibliothek. Die Gutachter:innen unterstützen die von der Hochschule dargelegten Sachverhalte. Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass diese über keine hochschuleigene E-Mail-Adresse verfügen. Aus Sicht der Gutachter:innen sollten alle Studierenden bei Studienbeginn eine hochschuleigene E-Mail-Adresse erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Alle Studierenden sollten bei Studienbeginn eine hochschuleigene E-Mail-Adresse erhalten.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Allgemeine Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge regelt in §§ 16 f die Prüfungsmodalitäten und die Prüfungsformen. In der Rahmenprüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch der minimale und maximale Umfang angegeben. In der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs sind die einzelnen Prüfungen unter § 7 und in Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung modulbezogen festgelegt. Die konkrete Entscheidung über die Prüfungsleistung trifft die:der verantwortliche Hochschullehrer:in oder der:die Lehrbeauftragte in Absprache mit der Studiengangsleitung. Folgende Prüfungsleistungen sind im Bachelorstudiengang vorgesehen: mündliche Prüfung, Projektarbeit, Referat, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Fallgutachten. Die Studierenden werden zu Semesterbeginn von den Dozierenden über das Format und den Termin der Modulabschlussprüfung informiert. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelorarbeit. Im ersten und vierten Semester sind fünf Prüfungsleistungen, im zweiten und dritten Semester sind jeweils vier Prüfungsleistungen, im fünften Semester drei Prüfungsleistungen und im sechsten Semester sind zwei Prüfungsleistungen inkl. der Bachelorthesis zu erbringen.

Die Prüfungen können gemäß § 24 der Rahmenprüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Abschlussarbeit (Bachelorthesis) ist einmal möglich.

Die Studien- und Prüfungsordnungen werden mit der Genehmigung zur Aufnahme des Studienbetriebs von der zuständigen Senatsverwaltung geprüft. Eine darüber hinausgehende gesonderte Rechtsprüfung liegt nicht vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Unterlagen und den Gesprächen bei der Begehung wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studium eingesetzt werden. Die Gutachter:innen thematisieren den Zeitpunkt der

Festlegung der Prüfungsleistung, wenn in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen genannt sind. Die Hochschule führt aus, dass die Prüfungsform eindeutig zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt und diese auch im Semesterbrief an die Praxisanleitungen kommuniziert wird. Bei der Notwendigkeit der Wiederholung einer Prüfung wird die festgelegte Prüfungsform verwendet. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestattet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module mit Ausnahme des Moduls 22 „Bachelor-Kolloquium“ binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Die Modulprüfungen finden in der Semestermitte oder am Ende jedes Semesters statt. Die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung ist gewährleistet. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Die Ergebnisse werden nicht nur allen Lehrenden jeweils einzeln zur Verfügung gestellt, sondern auch von Studiengangsleitung und Präsidium ausgewertet und im Team/Kollegium besprochen sowie im Akademischen Senat behandelt.

Ein verlässlich planbarer Studienbetrieb wird zum einen durch die zeitliche Struktur des Studiums (zwei Tage an der Hochschule, drei Tage an der Praxisstelle) und zum anderen durch das Modulhandbuch und die Festlegung der Reihenfolge der Module gewährleistet.

Bei der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine Informationsschrift zum Studium mit Grundlagenliteratur, Empfehlung einschlägiger Fachzeitschriften, wichtigen Forschungs- und Fachgesellschaften, Bildungsportalen, Instituten und Verbänden zum Fach Kindheitspädagogik.

Beratungsangebote bestehen durch die Studiengangsleitung für studiengangspezifische Fragen und weitere, nicht studiengangsbezogene Bedarfe. Hinzu kommen die Sprechstunden der Lehrenden, sowie die monatliche Sprechstunde des Studierendenparlamentes. Die HSAP ist Mitglied des Studierendenwerkes. Den Studierenden steht somit das gesamte Spektrum der sozialen, wirtschaftlichen und psychologischen Beratung des Studierendenwerks Berlin offen. Ferner hat die Hochschule für die Beratungsbedarfe, die sich aus dem Spannungsfeld Praxisort/Hochschule ergeben, ein Supervisionsangebot geschaffen, das auf Anmeldung hin genutzt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Diese loben die gute Betreuung durch die Lehrenden sowie die Aufteilung in zwei Tage Studium an der Hochschule und drei Tage Aufenthalt in der Berufspraxis. Gelobt wird weiterhin, dass die an der Hochschule gelernten Inhalte direkt in der Praxis angewendet werden können. Die Studierenden spiegeln zurück, dass der Workload und die Prüfungslast aus ihrer Sicht einem Vollzeit-Studiengang angemessen sind.

Der im Modulhandbuch abgebildete Workload führte zu Nachfragen durch die Gutachter:innen hinsichtlich der unterschiedlichen Verteilungen von Präsenz- und Selbstlernzeit bei Modulen mit gleichem Stundenumfang. Die Vertreter:innen der Hochschule erläutern, dass dahinter Überlegungen liegen, wie die jeweiligen Module am sinnvollsten gestaltet werden können. Beispielsweise ist in Modul M4 viel Lesearbeit erforderlich und aufgrund des intensiven Literaturstudiums ist die Präsenzzeit vergleichsweise niedrig, die Selbstlernzeit aber entsprechend höher. In anderen Modulen ist der Input und der Teil des gemeinsamen Arbeitens größer, was sich wiederum in einer stärkeren Präsenzzeit widerspiegelt. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen.

Das Studium ist als duales Studium gestaltet. Die maximale zeitliche Arbeitsbelastung (Studium und begleitende Berufstätigkeit) ist in § 3 der Zulassungsordnung begrenzt. Die Studierenden müssen ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums ein vertraglich geregeltes Arbeitsverhältnis vorweisen. Aus Sicht der Gutachter:innen und aus den Rückmeldungen der befragten Studierenden ist Studierbarkeit des Studiengangs gegeben. Evaluationen bezogen auf die Arbeitsbelastung und die Studierbarkeit werden durchgeführt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Die Prüfungsleistungen sind in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in §§ 16 f geregelt. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen. Die Hochschule gewährleistet die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist als dualer Vollzeit-Studiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Das duale Konzept sieht vor, dass die Studierenden zwei Tage pro Woche (08:45 Uhr bis 16:00 Uhr) an der Hochschule verbringen und drei Tage in der Praxis tätig sind. Die Hochschule achtet darauf, dass auch in der vorlesungsfreien Zeit die zwei Tage pro Woche für das Selbststudium genutzt werden können. Die Praxiszeit wird über zwei Formen mit dem Studiengang gekoppelt: Berufspraktische Studien im Umfang von 610 Stunden (ca. 20 CP), die Bestandteil vieler Module sind und der Kompetenzerwerb in der Berufspraxis im Umfang von 55 CP. Die Praxiszeiten und die Verschränkung mit dem Curriculum sind bereits ausführlich unter „Curriculum“ beschrieben.

Die Hochschule hat einen Muster-Kooperationsvertrag vorgelegt, der die Ausgestaltung der vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen Lernort Hochschule und Lernort Praxis zur Gewährleistung der Ausbildung von Studierenden des dualen Studiengangs „Kindheitspädagogik“ zum Inhalt hat. Darin sind die Pflichten der Hochschule sowie die Pflichten des Unternehmens geregelt. Bei-

spielsweise verpflichtet sich das Unternehmen, die Studierenden für die Studienzeit und Prüfungen am Lernort Hochschule freizustellen. Weiterhin ist in § 4 die fachliche Begleitung der Studierenden durch geeignete Fachanleiter:innen geregelt.

Ferner sieht § 3 der Praktikumsordnung vor, dass die Studiengangsleitung zuständig für die Koordination und fachliche Steuerung der Praxisphasen ist.

Das Absolvieren der berufspraktischen Studien ist Bestandteil der einzelnen Module. Die Aufgaben und Kompetenzziele bezogen auf den Kompetenzerwerb in der Berufspraxis sind im Modulhandbuch in Studienjahren gegliedert und entsprechend aufgeführt.

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 10 Berliner Hochschulgesetz sowie der Nachweis einer nach Maßgabe der Praktikumsordnung der Hochschule von dieser als geeignet anerkannten Stelle ein durch einen schriftlichen Vertrag geregeltes Arbeitsverhältnis besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das duale Studium ist nach Ansicht der Gutachter:innen grundsätzlich bezogen auf seine Struktur plausibel gestaltet. Die Aufteilung dahingehend, dass die Studierenden an zwei Tagen der Woche an der Hochschule im Präsenzunterricht sind und die anderen drei Tage in der Praxis tätig sind, ist nachvollziehbar. Wie bereits unter § 12 thematisiert, ist die Aufteilung des Kompetenzerwerbs in der Berufspraxis in „Berufspraktische Studien“ und „Berufspraxis“ für die Gutachter:innen nicht schlüssig. Wie oben bereits beschrieben und beauftragt, ist die systematische Verknüpfung von Theorie und Praxis im Curriculum darzustellen.

Grundsätzlich ist das Studium curricular gefasst und durch eine Prüfungsordnung geregelt. Termine werden aus Sicht der Gutachter:innen angemessen kommuniziert. Eine Praktikumsordnung sowie ein Muster-Kooperationsvertrag liegen vor. Dennoch ist die Verwendung des Praxishandbuches als verbindliches Instrument einzuführen. Die Studierenden bestätigen die direkte Anwendbarkeit des Gelernten. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand wird als angemessen eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Studiengangsleitung prüft die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in regelmäßigen Abständen und bringt ggf. notwendige Änderungsanträge in den Akademischen Senat ein.

Weiterhin erhält die Studiengangsleitung die Ergebnisse der Lehrevaluationen, steht in Kontakt zu den Studierenden und den Praxispartner:innen. Die Passgenauigkeit von akademischer Ausbildung und praktischen Anforderungen kann so überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Modulverantwortlichen sichern die Inhalte sowie die methodische Umsetzung der einzelnen Module. Dazu stehen sie im regelmäßigen Austausch mit den Dozent:innen der Module und führen ggf. Hospitationen und Rücksprachen mit den Studierenden durch.

An den Lehr-Forschungs-Tagen nehmen die Dozent:innen der Hochschule teil. Methodisch-didaktische Ansätze werden thematisiert und weiterentwickelt. Fachliche Diskurse auf nationaler oder internationaler Ebene werden thematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes vorhanden. Die Lehrenden stehen untereinander im fachlichen Diskurs und aktuelle nationale und internationale Entwicklungen fließen über die Lehr-Forschungs-Tage in die Lehre mit ein. Regelmäßige Teamsitzungen finden statt. In der Anlage „Angaben zu studiengangspezifischen Änderungen“ werden Weiterentwicklungen des Studiengangs beschrieben und begründet, bspw. der inhaltliche und quantitative Ausbau des Studienbereiches 1 „Grundlagen der Kindheitspädagogik“.

Die Gutachter:innen sind überzeugt, dass ausreichend Instrumente zur Verfügung stehen, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein etabliertes Qualitätsmanagementsystem. Das Qualitätsmanagementsystem und die entsprechenden Regelungen sind in den Dokumenten „Grundlagen des Qualitätsmanagements“, „Prozessorientierung“ und „Evaluationsturnus“ hinterlegt. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst neben den allgemeinen Abläufen, Prozessen und Evaluationen auch die Qualitätssicherung der Studiengänge. Entsprechende Prozessdokumentationen stehen allen Mitgliedern der Hochschule zur Verfügung. In die Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die Hochschullehrer:innen, die Studierenden, die Praxispartner:innen und ggf. weitere Kooperationspartner:innen eingebunden. Folgende Evaluationen werden an der Hochschule durchgeführt: Lehrqualitätsevaluation, Evaluation der Praxisrelevanz, Studiengangkonzeptionsevaluation, Studierbarkeitsevaluation sowie die Beratungs- und Betreuungsevaluation. Weiterhin werden die Studierenden regelmäßig hinsichtlich ihrer Arbeitsbelastung, des Theorie-Praxis-Transfers und möglichen Optimierungen befragt. Die einzelnen Evaluationen sind im Selbstbericht der Hochschule näher erläutert und in der „Evaluationsordnung“ geregelt.

Die Lehrevaluationen werden semesterweise über die Lernplattform Moodle durchgeführt und systematisch von der Vizepräsidenschaft ausgewertet sowie zusammengefasst und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. In einem zusammenfassenden Bericht werden die Ergebnisse der Lehrevaluation je Semester an das Präsidium und den Akademischen Senat übergeben und dort diskutiert. Über den Akademischen Senat, dem auch Studierende angehören, ist die Mitwirkung dieser Personengruppe an den Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleistet. Im Hinblick auf den Workload sollen die Studierenden des Bachelorstudiengangs online zu ihrer Arbeitsbelastung, dem Theorie-Praxis-Transfer und möglichen Optimierungen befragt werden.

Eine Abschlussevaluation mittels Fragebogen wird mit jedem Abschlussjahrgang des Bachelorstudiengangs durchgeführt, die retrospektiv sowohl den gesamten Studienverlauf als auch die

Erfahrungen mit der Hochschule und Praxisstelle in den Blick nimmt. Diese Ergebnisse werden ebenfalls für die Weiterentwicklung des Studiengangs verwendet. Überdies führt die Studiengangsleitung mit jedem Abschlussjahrgang ein Gespräch (informell).

Seit der letzten Akkreditierung haben sich einige Veränderungen am Bachelorstudiengang ergeben bzw. wurden Weiterentwicklungen vorgenommen. Diese sind in einem eigenen Dokument beschrieben und begründet und beziehen sich auf

- den inhaltlichen und quantitativen Ausbau des Studienbereiches 1 „Grundlagen der Kindheitspädagogik“,
- die Einrichtung eines Bachelor-Kolloquiums,
- diverse weitere Anpassungen hinsichtlich Modulbezeichnungen, SWS, Credits sowie Studien- und Prüfungsleistungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ wird in die allgemeinen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des Qualitätskonzepts sowie des Leitbilds der Hochschule für angewandte Pädagogik einbezogen. Studierende werden dabei integriert. Die Hochschule führt im Gespräch aus, dass die Vereinbarkeit von Hochschule, Praxis und Familie regelmäßig abgefragt wird. Ferner finden Evaluationen im Rahmen des Audits „familiengerechte Hochschule“ statt. Hinsichtlich der Alumniarbeit wird deutlich, dass Absolvent:innen auch als Praxisbegleiter:innen erhalten bleiben. Allerdings trifft dies eher auf den Studiengang „Soziale Arbeit“ zu, da dieser bereits früher als der Studiengang „Kindheitspädagogik“ an der Hochschule etabliert wurde. Die Gutachter:innen begrüßen diese Aussage und unterstützen eine solche Entwicklung auch für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“.

Hinsichtlich der Absolvent:innenbefragung wird retrospektiv die Studienzeit betrachtet. Zudem wird erhoben, in welche Berufsfelder die Absolvent:innen einmünden. Es zeigt sich, dass Personen, die in ihren Einrichtungen verbleiben, dominieren. Bezogen auf die Alumniarbeit versucht die Hochschule sicherzustellen, dass auch über den Studienabschluss hinaus eine gültige (E-Mail)Kontaktadresse vorhanden ist. Die gemachten Aussagen werden von den Gutachter:innen unterstützt.

Die Gutachter:innen thematisieren die in den Anlagen enthaltene Absolvent:innenbefragung (Anlage 15d), die Absolvent:innen des Studiengangs im Jahr 2019, 2020 und 2021 berücksichtigt. Daraus geht eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit ihren zukünftigen Beschäftigungsfeldern hervor. Die Befragung zeigt allerdings auch Unzufriedenheiten mit dem Studium auf. Aus der Befragung geht hervor, dass die Befragten der ersten Kohorte die HSAP nicht weiterempfehlen wurde. Die Hochschule erläutert, dass sie auf die Kritikpunkte eingegangen ist und Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet hat. Die Organisation wurde gestärkt und die Erreichbarkeit des Lehrkörpers verbessert. Ein Kritikpunkt stellte auch die räumliche Situation dar. Die Hochschule geht davon aus, dass dies sich mit dem aktuell vollzogenen Umzug der Hochschule gelöst hat. Positiv bewertet wird der niederschwellige Kontakt zur Studiengangsleitung und die direkte Ansprechbarkeit und Betreuung. Aus der Absolvent:innenbefragung zeigt sich bezogen auf das

Studium und auf die Studierbarkeit über alle drei Kohorten eine große Zufriedenheit mit dem dualen Modell. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis und würdigen die direkte Umsetzung von Maßnahmen hinsichtlich der Kritikpunkte der Studierenden. Das umfangreiche Qualitätsmanagementsystem der Hochschule wird von den Gutachter:innen grundsätzlich gewürdigt. Gleichwohl stellen sie Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Auswirkungen der Ergebnisse auf die Weiterentwicklung von Studium und Lehre fest. Die Gutachter:innen empfehlen, die Prozesse transparenter darzustellen. Insgesamt gesehen sind nach Einschätzung der Gutachter:innen an der Hochschule Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Qualitätsmanagementsystem sollte dahingehend überarbeitet werden, dass die Prozesse hinsichtlich der Auswirkungen der Evaluationsergebnisse auf die Weiterentwicklung von Studium und Lehre transparenter beschrieben werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule für angewandte Pädagogik legt Wert auf die Gleichstellung der Geschlechter sowie die gezielte Förderung von Diversität in der Personalentwicklung, der Lehre und der Forschung sowie von Familienfreundlichkeit (siehe dazu die Anlagen „Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit“). An der Hochschule ist ein:e Gleichstellungsbeauftragte:r beschäftigt, die u. a. in Berufungsverfahren einbezogen wird. Ferner ist die Familienfreundlichkeit an der Hochschule zertifiziert. Familienfreundliche Arbeitszeiten werden durch die Praxisträger angestrebt als auch in der Hochschule durch entsprechende Gestaltung der Seminarzeiten und bspw. der Prüfungsformen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung in § 10 Abs. 1 sowie im „Konzept zur inklusiven Hochschule“. Die allgemeine Studienberatung berät Studienbewerber:innen und Studierende mit Behinderung über Studienablauf, Anforderungen und die allgemeine Studiensituation an der Hochschule. Die:der Inklusionsbeauftragte der Hochschule steht ebenfalls für Beratungen zur Verfügung.

Das Konzept der inklusiven Hochschule findet sich auf der Website der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung in § 10 bzw. § 16 Abs. 14 sowie im Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit an der Hochschule für angewandte Pädagogik, Berlin. Der Nachteilsausgleich ist nach Ansicht der Gutachter:innen adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierenden waren in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BInStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Agnes Pfrang, Universität Erfurt
Prof. Ivonne Zill-Sahm, Evangelische Hochschule Dresden
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Helga Räder-ten Cate, MUMM Familienservice GmbH
- c) Studierende
Dorothea Krause, Universität Leipzig

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	25	20	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	25	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	17	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2018/2019	21	16	16	15	76 %	21	16	100 %	21	16	100,00 %
WS 2017/2018	12	9	5	4	42 %	6	5	50 %	6	5	50,00 %
WS 2016/2017	6	5	6	5	100 %	6	5	100 %	6	5	100,00 %
Insgesamt	106	80	27	24	25 %	12	10	11 %	33	26	31,13 %

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	6	10	0	0	0
SS 2020	2	2	2	0	0
SS 2019	0	4	3	0	0
Insgesamt	8	16	5	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	16		0	0	21
SS 2020	5	1	0	0	8
SS 2019	6	0	0	0	6

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	22.12.2021
Zeitpunkt der Begehung:	02.06.2022
Erstakkreditiert am:	Von 28.04.2016 bis 30.09.2021 Fristverlängerung durch Akkreditierungsrat am 20.08.2020 bis zum 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident, Kanzler, Vizepräsidentin für Lehre, Vizepräsidentin für Forschung, Kanzler), Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	/

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)